Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 062/FB2/2018

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	23.04.2018	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.05.2018	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Eilenburg.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Am 05.12.2016 hat der Stadtrat die Änderung der Friedhofsgebühren befristet auf das Jahr 2017 beschlossen (siehe Anlage 2). Im gleichen Beschluss wurde die Gültigkeit der Satzung über das Jahr 2017 hinaus beschlossen, abhängig von der Entscheidung zur Sanierung der Kapelle und der Wirtschaftsgebäude auf dem Friedhof Mansberg entsprechend der Kalkulation.

Auszug Beschluss vom 05.12.2016:

„3. eine Entscheidung zur Sanierung der Kapelle und der Wirtschaftsgebäude auf dem Friedhof Mansberg im ersten Halbjahr 2017 zu treffen.

4. Auf der Grundlage der Entscheidung nach Punkt 3 wird
a) die Gültigkeit der Satzung nach Punkt 2 über das Jahr 2017 verlängert,"

Mit dem Beschluss 023/FB4/2017/2 vom 08.05.2017 in Verbindung mit der Haushaltssatzung hat der Stadtrat die Beauftragung der Sanierung beschlossen und eingeleitet. Nachfolgend sind bereits weitere Umsetzungsbeschlüsse erfolgt.

Aus dieser Konstellation ergab sich die Beschlusslage nach Pkt. 4.a) i. V. m. Pkt. 3. des Beschlusses vom 05.12.2016. Die Verwaltung ging davon aus, dass sich die Gültigkeit der Änderungssatzung verlängert.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises wies die Stadtverwaltung daraufhin, dass die Änderungssatzung mit dem unbefristeten Inkrafttreten (siehe Anlage 1) noch einmal komplett zu beschließen sei. Die Übertragung der Gültigkeit ohne nochmaligen Beschluss ist nicht zulässig.

Daher bittet die Verwaltung um Zustimmung zur in Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung. Es hat sich inhaltlich zum Beschluss für 2017 nur Artikel 2 (Inkrafttreten) geändert.

finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein ☒

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Eilenburg

Auf Grund § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), den §§ 2, 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), und § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 07. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Friedhofsgebührensatzung

§ 5 Absatz 1 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.03.2003 (Amtsblatt 10/03 vom 14.03.2003) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Eilenburg vom 04.05.2009 (Amtsblatt 19/09 vom 15.05.2009 und Amtsblatt 20/09 vom 22.05.2009) erhält folgende neue Fassung:

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung der Feierhallen	195,00 € pro Benutzung
2. für die Benutzung der Kühlzellen	85,00 € pro Benutzung
3. Bewirtschaftungsgebühr für jede Beerdigung einer Leiche und für jede Beisetzung einer Asche	
a) in ein Wahlgrab	33,00 € pro Jahr der Ruhefrist
b) in eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage	43,00 € pro Jahr der Ruhefrist
c) in eine teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage	53,00 € pro Jahr der Ruhefrist
d) in ein Reihengrab	63,00 € pro Jahr der Ruhefrist
4. zum Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern	
a) für ein einstelliges Wahlgrab	100,00 € pro Erwerb
b) für ein zweistelliges Wahlgrab	200,00 € pro Erwerb
c) für ein Urnenwahlgrab	50,00 € pro Erwerb

5. für die Wahrnehmung des Nutzungs-rechts	
a) für ein einstelliges Wahlgrab	6,00 € pro Jahr
b) für ein zweistelliges Wahlgrab	12,00 € pro Jahr
c) für ein Urnenwahlgrab	3,00 € pro Jahr
6. Für die Einbettung/ Beerdigung einer Leiche	750,00 € pro Einbettung
7. Für die Einbettung/ Beisetzung einer Asche	90,00 € pro Einbettung
8. Für die Ausbettung	
a) einer Leiche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	900,00 € pro Ausbettung
b) einer Leiche mit Löschung eines eventu-ell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	1.500,00 € pro Ausbettung
c) einer Leiche aus einer Reihengrabstätte	1.500,00 € pro Ausbettung
d) einer Asche unter Beibehaltung des eventuell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	575,00 € pro Ausbettung
e) einer Asche mit Löschung eines eventu-ell bestehenden Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	690,00 € pro Ausbettung
f) einer Asche aus einer Urnenreihengrab-stätte	690,00 € pro Ausbettung

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 2 DS 062/FB2/2018

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 125/FB2/2016/1

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	21.11.2016	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.12.2016	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Neukalkulation und Änderung der Friedhofsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Neukalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2017 bis 2021 (Anlagen 1 und 2) und

2. die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Eilenburg (Anlage 3), zunächst für das Jahr 2017;

3. eine Entscheidung zur Sanierung der Kapelle und der Wirtschaftsgebäude auf dem Friedhof Mansberg im ersten Halbjahr 2017 zu treffen.

4. Auf der Grundlage der Entscheidung nach Punkt 3 wird

   a) die Gültigkeit der Satzung nach Punkt 2 über das Jahr 2017 verlängert,
   b) für den Fall der Nichtsanierung oder einer Sanierung im geringeren Umfang und mit geringeren Kosten, wird eine Neukalkulierung der Gebühren rückwirkend zum 01.01.2017 vorgenommen und die Differenzen zu bereits erfolgten Gebührenfällen an die Benutzer ausgezahlt oder
   c) für den Fall der Sanierung im größeren Umfang, also über die Neukalkulation nach Punkt 1 hinaus, wird das Jahr 2016 endabgerechnet, eine neue Kalkulation und Gebührensatzung ab dem 01.01.2018 erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend dem Jahresabschluss für das Jahr 2015 wurde eine kumulative Unterdeckung / Fehlbetrag von 81.545,39 € ausgewiesen. Für das Jahr 2016 wird ein Fehlbetrag von 6.000 € prognostiziert. Bei der Bausubstanz zeigt sich ein erheblicher Reparaturstau, insbesondere beim Kapellen- und Wirtschaftsgebäude auf dem Friedhof Mansberg.

Um keine weiteren Fehlbeträge auflaufen zu lassen, empfiehlt die Verwaltung eine Neukalkulation für die kommenden 5 Jahre unter Berücksichtigung o. g. Punkte. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2003.

In die Kostenkalkulation (Anlage 1) sind zum einen allgemeine Kostensteigerungen und zum anderen die Reparaturaufwendungen von 100.000 € jährlich für das Kapellen- und Wirtschaftsgebäude auf dem Friedhof Mansberg einkalkuliert. Das sind anteilig 50.000 € für den Wirtschaftsgebäudeteil, 10.000 € für die Kühlzellen und 40.000 € für den Kapellengebäudeteil. Kostensenkend wirkt sich der Beschluss zur Senkung der Verzinsung des gebundenen Anlagekapitals von 6 % auf 3 % aus. Die Sterbefallzahlen wurden entsprechend der Altersstruktur auf durchschnittlich ca. 220 pro Jahr eingeschätzt. Daran orientieren sich die prognostizierten Inanspruchnahmen der einzelnen Kosten-/Tarifstellen. Neu ist die Kostendifferenzierung bei den Bewirtschaftungskosten. Künftig wird es eine gerechtere Aufteilung nach den verschiedenen Grabarten und deren unterschiedlichen Beiträgen an den Bewirtschaftungskosten geben.

In der Gebührenkalkulation (Anlage 2) sind die o. g. Differenzierungen zu erkennen. Es gibt keine einheitliche Bewirtschaftungsgebühr mehr. Diese benachteiligte bisher die Wahlgrabstätten zu Gunsten der Gemeinschafts- und Reihengrabanlagen. Daher gibt es künftig vier verschiedene Bewirtschaftungsgebühren. Das sind die Bewirtschaftungsgebühren pro Sterbefall für:

Wahlgräber (33 €/a),
Anonyme Gemeinschaftsanlage (43 €/a),
Teilanonyme Gemeinschaftsanlage (53 €/a) und
Reihengräber (63 €/a).

Damit wird der Aufwand für die Pflege in den folgenden 20 Jahren abgedeckt.

Die bisherige Belegungsgebühr war nach Grabarten unterschieden und sollte die o. g. Benachteiligung ausgleichen. Das war zwar zulässig, aber eine eher sachfremde Differenzierung. Daher wurde nun eine einheitliche Belegungsgebühr für Aschen (90 €) und für Leichname (750 €) eingeführt. Diese Strukturänderung führt zu mehr Sachgerechtigkeit in der Frage der Beteiligung an den Bewirtschaftungskosten und der Art der Belegung.

Bei der Betrachtung der Gebührenfestsetzung im Vergleich zu den Fallkosten ist erkennbar, dass bestimmte Kostenträger durch andere subventioniert werden. Das ist betriebswirtschaftlich zulässig und sinnvoll. Das Sächsische Kommunalabgabengesetz als Rechtsgrundlage für die Benutzungsgebührenfestsetzung regelt das ausdrücklich.
Wichtig ist jedoch, dass die kalkulierten Gesamteinnahmen die Gesamtausgaben nicht übersteigen (Gesamtkostendeckungsprinzip).

Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beinhaltet die aus diesen Kalkulationen resultierende Änderungssatzung zu den Friedhofsgebühren. Diese ist die Rechtsgrundlage, um ohne Haushaltsunterstützung allein durch die künftigen Benutzungsgebühren, die kommenden Kosten für die angemessene Bewirtschaftung und die Beseitigung des Reparaturstaus zu erreichen.

Entsprechend der Entscheidung des Stadtrates vom 07.11.2016, die Beschlussvorlage mit der Maßgabe in den Stadtausschuss zurückzuverweisen, zunächst über die Sanierung der Kapelle und der Wirtschaftsgebäude auf dem Friedhof Mansberg zu entscheiden, schlägt die Verwaltung die Erweiterung der ursprünglichen Beschlussvorlage um die Punkte 3 und 4 und die Ergänzung des Punktes 2 vor.

Die Entscheidung über die Sanierung der Gebäude ist für die Gebührenhöhe maßgeblich. Die Entscheidung über die Gebührenanpassung zum Ausgleich der Kostensteigerungen und zum Ausgleich der Fehlbeträge (aus 2015 und 2016) davon abhängig zu machen, ist jedoch problematisch. Bereits aus diesen Gründen ist eine Gebührenanpassung erforderlich, wenn der Stadtrat keinen Ausgleich über den Stadthaushalt anstrebt.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Kalkulation nach Punkt 1 zu bestätigen, die Satzung jedoch zunächst auf ein Jahr zu beschränken (Punkt 2). Der Stadtrat entscheidet im Jahr 2017 ob die Sanierung der Kapelle und der Wirtschaftsgebäude durchgeführt werden soll. Und er entscheidet wie, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Sanierung oder die Reparatur im Bestand erfolgt (Punkt 3). Von diesem Beschluss sind die Alternativen (a-c) im Punkt 4 abhängig. Wird die der Kalkulation (Punkt 1) zu Grunde liegende bisherige Planung bestätigt, kann die Satzung nach Punkt 2 verlängert werden (Alternative a). Sollte ein Beschluss gefasst werden, der zur Folge hat, dass die Kosten zu hoch kalkuliert waren, wird eine Neukalkulation rückwirkend zum 01.01.2017 vorgenommen und die Differenz an bis dahin berechnete Gebühren rückwirkend ab 01.01.2017 erstattet (Alternative b). Sollte ein Beschluss zur Folge haben, dass ein höherer Betrag in die Kalkulation eingestellt werden muss, dann wäre eine Neukalkulation ab 01.01.2018 nötig (Alternative c).

Mit diesem geänderten Beschlussvorschlag kommt die Verwaltung dem berechtigten Interesse der Stadträte nach Klarheit in der Frage Kapelle/Wirtschaftsgebäude und der Sicherung der Finanzierung der Friedhofsbewirtschaftung ab dem Jahr 2017 nach.

finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss 24.10.2016 (DS 125/FB2/2016)	Neukalkulation mit Sanierung Kapelle / Gebührenänderung Ja 6 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg 07.11.2016	Zur Klärung Investition Friedhofskapelle in den Ausschuss zurück verwiesen: Ja 14 Nein 4 Enthaltung 2 Befangen 0
Stadtausschuss 21.11.2016 (DS 125/FB2/2016/1)	Ja 8 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg 05.12.2016	Ja 19 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0